## Leipold, Klaus; Tsambikakis, Michael; Zöller, Mark: AnwaltKommentar StGB

## 2., neu bearbeitete Auflage 2015. XXIX, 2803 S. C.F. Müller ISBN 978-3-8114-4125-5, 139,99 Euro

Kann man auf 2.800 Seiten das StGB kommentieren? Man kann! Und man kann das tatsächlich auch in einem einzigen buch, dank Dünndruckverfahren (sonst nur von der Bibel bekannt...). Die Neuauflage des Anwaltkommentars StGB im C.F. Müller-Verlag erläutert alle wichtigen Fragen des Strafgesetzbuches in einer speziell für die Anforderungen der Praxis entwickelten Darstellungsweise. Hier finden Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte und Polizei nicht nur Antworten auf alle essentiellen Problemstellungen, sondern auch richtungweisende Lösungsvorschläge – soweit der Werbetext.

In der Besprechung der 1. Auflage von 2011 hat Thomas Stumpf folgendes geschrieben: "Der Deutsche Anwaltverlag schickt in gebundener Ausgabe einen brandneuen Erstling auf seine Jungfernfahrt in die bereits gut gefüllte See der StGB-Kommentare. Im Vorwort wird eröffnend auch sogleich Stellung zu der sich aufdrängenden Frage genommen, weshalb ein weiterer Kommentar überhaupt von Nöten ist, wobei diese Selbstrechtfertigung für ein gutes Produkt eigentlich entbehrlich ist. Und, um diesen Eindruck gleich vorweg zu nehmen, es handelt sich um ein gelungenes Unterfangen, Schiffbruch wird dieser mit seinen 2.250 Seiten stämmige Segler sicherlich nicht erleiden. … ist der Kommentar immer noch aufgeräumt und leicht zu lesen. Gleiches gilt auch für das detaillierte und umfangreiche Stichwortverzeichnis, welches ohne einen einzigen zeitraubenden Querverweis à la "vgl. auch"/"siehe auch" auskommt. Ein Blick, ein Treffer. Ein Übriges trägt die verständliche Sprache bei. … Dank seiner einfachen und direkten Sprache werden sich aber auch Gelegenheitsstrafrechtler gut zurechtfinden …. Der Praktiker kann hier schnelle, wissenschaftlich gut aufbereitete und zuverlässige Hilfe erhalten. Das Werk braucht sich vor der etablierten Konkurrenz nicht zu verstecken. Schiff ahoi."¹.

Warum aber sollten Polizeibeamte einen Kommentar zurate ziehen, der Hinweise für Taktik und Strategie einer effektiven Strafverteidigung enthält und dem Anwalt (!) Argumentationsstützen für viele neuralgische Fragestellungen gibt? Nun, genau aus diesem Grund: Um zu erkennen und zu verstehen, wie möglicherweise in einem Prozess, im Hauptverfahren oder auch schon im Ermittlungsverfahren Anwälte, also i.d.R. Strafverteidiger argumentieren und vorgehen. Warum sollte sich ein Polizeibeamter damit beschäftigen und belasten? Es genügt doch, wenn er seine Ermittlungstätigkeiten ordentlich abwickelt? Nein, das genügt eben nicht (mehr). In Zeiten, in denen Ermittlungsbeamte über (mindestens) einen FH-Abschluss verfügen, kann und muss man auch verlangen, dass in unsicheren Fällen oder bei Streitfragen dort bereits ein Kommentar zurate gezogen wird – und man sich nicht darauf verlässt, dass die Juristen bei der Staatsanwaltschaft sitzen und das schon regeln werden.

Die Lesefreundlichkeit und der klare Aufbau der Kommentierungen in diesem Kommentar ermöglichen es auch Polizeibeamten, deren juristische Grundausbildung an einer Fachhochschule schon einige Jahre zurück liegt, aktuell auftretende Fragen in der Polizeipraxis schnell und gezielt nachzusehen und dann ggf. in das eigene Handeln einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen.

Ein Beispiele mit aktuellem Bezug:

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> http://dierezensenten.blogspot.de/2012/01/rezension-strafrecht-anwaltkommentar.html

Ist eine Hooligan-Gruppierung eine "kriminelle Vereinigung" gem. § 129 StGB? Dazu sagt der Kommentar: "Eine Vereinigung ist der "auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige, organisatorische Zusammenschuss von mindestens drei Personen, die bei der Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gemeinschaft gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Verbindung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen". (Rdnr. 9) (Hervorh. hier und im Folgenden im Original).

Nicht ausreichend ist, "wenn die Vereinigung sich die Begehung von Straftaten nur vorbehält" (§ 129 Rdnr. 28).

Die geplanten Straftaten müssen "nach h.M. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und unter diesem Aspekt von einigem Gewicht sein" (Rdnr. 31)

Einzelfälle der bisherigen Rechtsprechung: ... "Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen" (Rdnr. 33).

Der Zweck der Vereinigung (Begehung von Straftaten) muss nicht ihr Hautzweck sein. "Er muss jedoch zumindest mitprägenden Charakter haben und darf **nicht nur von untergeordneter Bedeutung** sein" (Rdnr. 34).

Wer die Kommentierung zu der Vorschrift des § 129 StGB liest, den kann das Urteil des BGH vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14 eigentlich nicht überraschen, und er wird relativ schnell erkennen, dass dieses Urteil sehr konkreten Bezug auf den Ausgangsfall nimmt, wenn der BGH entscheidet, dass auch Hooligan-Gruppen als kriminelle Vereinigungen angesehen werden können. Und er kann möglicherweise auch bewerten, ob und ggf. wie dieses Urteil auf zukünftige Verfahren übertragen werden kann.

Im Übrigen hilft hier wie bei allen anderen Vorschriften durchaus auch mal ein Blick in die Historie, wenn man die Vorschriften des StGB verstehen und nicht nur "blind" anwenden will. Und der AnwaltKommentar liefert auch diese Informationen knapp und präzise.

Sicherlich kann man nicht erwarten, dass ein Polizeibeamter vor jedem Einsatz und vor jedem Ermittlungsverfahren zuerst den oder einen anderen StGB-Kommentar konsultiert. Aber was für Jedermann gilt, gilt auch für Polizisten: Lesen bilde, besonders wenn es sich um solche fach- und praxisnahen Kommentare wie den AnwaltKommentar handelt.

Das "Buch" gehört also zumindest in jede Polizei-FH-Bibliothek, jede Polizeibehörde sollte es verfügbar haben, um z.B. auch polizeiliche Entscheidungen schnell prüfen zu können, und es spricht durchaus auch nichts dagegen, ein Exemplar auch bei der Kripo vorzuhalten und im Zweifel einmal zu konsultieren, bevor man ein Verfahren an die StA abgibt – und es dort dann "mangels Beweisen" eingestellt wird oder mit Ermittlungsauflagen zurück kommt.

Thomas Feltes, Februar 2015